

**Jürgen Lorse**  
Ministerialrat  
Bundesministerium der Verteidigung  
- Personalabteilung -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE  
**NEUDRUCK  
STELLUNGNAHME  
18/2044**

A14

Herrn

Präsidenten

des Landtags Nordrhein-Westfalen

André Kuper

Landtag Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Bonn, 4. November 2024

## **STELLUNGNAHME<sup>1</sup>**

### **Vertrauen in den Rechtsstaat erneuern: Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten überprüfen**

Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/9106

### **Eckpunkte für eine Reform der Besetzungsverfahren für Spitzenämter in der Justiz Nordrhein-Westfalens**

Vorlage 18/2762

### **Justizräte auch in Nordrhein-Westfalen?**

Vorlage 18/2897

### **Anhörung von Sachverständigen**

des Rechtsausschusses

am Mittwoch, dem 20. November 2024,

15.30 bis 17.30 Uhr

Plenarsaal

---

<sup>1</sup> Die Stellungnahme gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Sachverständigen wieder und ist nicht in dienstlicher Funktion verfasst.

## I. Vorbemerkung

Die Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten<sup>2</sup> im Land Nordrhein-Westfalen stehen in periodischen Abständen immer wieder im Mittelpunkt des medialen, gesellschaftlichen und politischen Interesses. Dieses steigert sich kontinuierlich durch die Dauer der Vakanzen, die die Funktionsfähigkeit der betroffenen Spruchkörper gefährden und in einem engen Zusammenhang mit Konkurrentenstreitverfahren stehen. Statt einer rechtsbefriedigenden Funktion gewähren diese Verfahren der interessierten Öffentlichkeit einen tiefen Einblick in ein strukturelles Versagen ministerieller Verfahrensabläufe: Hinterzimmer-Abreden und ein handwerklich nicht immer souveräner Umgang mit dienstlichen Beurteilungssystemen münden in die gerichtlich testierte Feststellung, „manipulative Verfahrensgestaltungen“<sup>3</sup> hätten die Besetzungsverfahren für herausgehobene Funktionen in der Justiz maßgebend mitbestimmt.

Aber auch die Gerichte selbst nehmen im Ansehen der Öffentlichkeit Schaden. Erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen in Eilverfahren lassen in rechtlicher Hinsicht tiefe Risse in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erkennen, wenn es darum geht, Aufklärungsinteresse und Aufklärungswillen glaubhaft bei der Sachverhaltserforschung unter Beweis zu stellen und sich nicht vorschnell der Schablonen juristischer Textbausteine bei der Entscheidungsbegründung zu bedienen. Wenn ein zweitinstanzliches Gericht<sup>4</sup> dem erstinstanzlichen Gericht bescheinigt, der Vorwurf, das Besetzungsverfahren sei manipulativ gestaltet worden, sei haltlos, prallen ganz offensichtlich unterschiedliche Wahrnehmungen und Interessenlagen aufeinander, Sachverhalte zu erforschen und rechtlich angemessen zu würdigen. Dieser Schaden der Justiz aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit verfestigt sich schließlich, wenn das BVerfG Anlass hat, auf eine Verfassungsbeschwerde eines unterlegenen Konkurrenten in das Besetzungsverfahren um die Leitung des OVG Nordrhein-Westfalen einzugreifen und festzustellen, dass der Beschluss dieses Gerichts den Beschwerdeführer in seinen Rechten aus Art 33 Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Wenn das OVG Nordrhein-Westfalen ein Vorbringen mit einer „verfassungsrechtlich nicht tragfähigen

---

<sup>2</sup> Dies sind neben der Leitungsfunktion des OVG Nordrhein-Westfalens diejenigen des Landessozialgerichts, der Oberlandesgerichte, des Landesarbeitsgerichts, der Finanzgerichte sowie die Ämter der Generalstaatsanwaltschaft.

<sup>3</sup> Vgl. VG Münster, Beschl. v. 28.9.2023 – 5 L 583/23, juris, Rn. 88.

<sup>4</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.2.2024 – 1 B 1158/23, juris, Rn. 30 (vorinstanzlich: VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.10.2023 – 1 B 1082/23, juris).

Begründung als unerheblich behandelt“<sup>5</sup>, das nach Ansicht des BVerfG tatsächliche „Anhaltspunkte für ein politisch koordiniertes Vorgehen mit Kenntnis und unter Beteiligung des Ministers (...) mit einer Vorfestlegung anhand sachfremder Kriterien (Geschlecht, Parteimitgliedschaft)“ bietet, erscheint das Vertrauen in den Rechtsstaat erschüttert.

Grundsätzlich stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welchen Belastungen die in Art. 97 Abs. 1 GG verankerte richterliche Unabhängigkeit ausgesetzt ist, wenn innerhalb des Justizministeriums eine abgeordnete Richterin des OVG Nordrhein-Westfalen den Entwurf der Besetzungsvorlage für ihre zukünftige Behördenleiterin erstellt<sup>6</sup> und der zuständige Senat des OVG über die Rechtmäßigkeit einer ministeriellen Entscheidung urteilt, die die personelle Leitung des eigenen Gerichts mit Langzeitfolgen für die eigenen Karriere betrifft.

Deshalb ist es ein besonderes Anliegen der nachfolgenden Untersuchung, Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landgerichten „neu zu denken“, strukturelle Grundentscheidungen für andere Formen eines Besetzungsverfahrens in den Blick zu nehmen, bevor das derzeit praktizierte Besetzungsverfahren auf handwerkliche Optimierungsmöglichkeiten im Einzelfall untersucht wird.

## **II. Reformvorschläge für Besetzungsverfahren von Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten im föderalen Vergleich**

### **1. Verfassungsrechtliche Grundentscheidung im Gravitationsfeld der staatlichen Gewalten**

Das Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten berührt in gleicher Weise fundamentale Interessen aller Staatsgewalten: Die Legislative, da diese Führungsfunktionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Verantwortung für die gerichtliche Überprüfung gesetzlicher Regelungen tragen und dieses Ergebnis Zeugnis gibt über die Qualität und evtl. Nachbesserungsbedürftigkeit gesetzlicher

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.8.2024 – 2 BvR 418/24, juris, Rn. 36-37; *Immich*, Ein Appell an den Gesetzgeber in NRW: Wider der Ämterpatronage!, ZBR 2024, 238 ff.

<sup>6</sup> LT. NRW, Ausschussprotokoll Apr 18/365 v. 5.10.2023, S. 47.

Regelungen. Die Exekutive im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden allgemeinen Dienstaufsicht über die Justizverwaltung und Sicherstellung des Justizgewährleistungsanspruchs. Schließlich die Judikative selbst, da die Unabhängigkeit der Dritten Gewalt sich auch in der Unabhängigkeit und Distanz seiner führenden Repräsentanten gegenüber politischen Einflüssen manifestiert. Nach dem *Grundsatz der Einheit der Verfassung* sind diese unterschiedlichen Verfassungsgrundsätze aber keine verfassungsrechtlichen Fliehkräfte, sondern so konkordant auszulegen, dass sie sich möglichst widerspruchsfrei zu den anderen Normen der Verfassung, insbesondere zu den Verfassungsgrundsätzen verhalten<sup>7</sup>.

Den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Ausbalancierung der Gewalten setzt Art. 98 Abs. 4 GG, der bestimmt: „Die Länder können bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Diese Regelung kann als Reaktion auf die mangelnde demokratische Zuverlässigkeit der Richter in der Weimarer Republik gedeutet werden und bezweckt zugleich, die demokratische Legitimation der Richterschaft zu stärken und den demokratischen Staat vor dem Missbrauch richterlicher Unabhängigkeit zu schützen<sup>8</sup>. Die Verfassung stellt also für die Besetzung von Spitzenfunktionen zwei Modelle gleichwertig zur Verfügung<sup>9</sup>: die nur durch das Kabinettsprinzip umhiegte ungeteilte Ressortverantwortung des zuständigen Ministers für Auswahlentscheidungen hinsichtlich Spitzenfunktionen der Justiz sowie ein erweitertes Modell, in dem diese ministerielle Entscheidungskompetenz mit einem Richterwahlausschuss zu teilen ist. Zu den Motiven für das verfassungsrechtliche Angebot zur Einführung eines Richterwahlausschusses gehört sicherlich, „durch eine Parlamentarisierung einer Selbstergänzung der Justiz entgegenzuwirken“<sup>10</sup>. Diese Tendenz zur Selbstergänzung, auch Kooptation genannt, lässt sich sozialwissenschaftlich als Versuch deuten, im Wege selbstselektiver Tendenzen auf das „Entstehen abgeschotteter administrativer Subkulturen“ hinzuwirken<sup>11</sup>. Dem Ausschuss können außer Mitgliedern des jeweiligen Landesparlaments auch Richter

---

<sup>7</sup> Vgl. *Badura*, Arten der Verfassungsrechtssätze, in: HStR VII, 1992, § 159 Rn. 3.

<sup>8</sup> So zutreffend *Hillgruber* in Maunz/Dürig/Scholz, Komm. GG, Art. 98, Stand 4/2024, Rn. 18; *Röhl*, Selbstverwaltung für die Dritte Gewalt?, JZ 2002, 838 ff. (845): „Für die Legitimation eignet sich am besten eine Richterwahl.“

<sup>9</sup> Vgl. *Hillgruber* in Maunz/Dürig/Scholz, Komm. GG, Art. 98, Stand 4/2024, Rn. 64: „Optionslösung“; *Haratsch* in Sodann, Komm. GG, 5. Aufl. 2024, Art. 98, Rn. 10.

<sup>10</sup> *Gärditz*, Richterwahlausschüsse für Richter im Landesdienst – Funktion, Organisation, Verfahren und Rechtsschutz, ZBR 2010, 109 ff (109).

<sup>11</sup> Vgl. *R. Mayntz*, Soziologie der öffentlichen Verwaltung, 1978, S. 164.

und Vertreter der Rechtsanwaltschaft angehören<sup>12</sup>, die sämtlich vom Landesparlament zu wählen sind.

Der Bund<sup>13</sup> sowie insgesamt acht Länder haben auf landesverfassungsrechtlicher Grundlage<sup>14</sup> Richterwahlausschüsse eingeführt, die hinsichtlich der Pluralität ihrer Zusammensetzung sowie der Abstufungen der Beteiligung, z.B. Einräumung eines eigenen Vorschlagsrechts, variieren. Auch wenn Wortlaut („gemeinsam“) und Systematik („Personalhoheit der Exekutive“) eine mindestens gleichberechtigte Stellung des Landesjustizministers bei der Richteranstellung insinuieren<sup>15</sup>, gilt: Grundsätzlich verbleibt die Personalhoheit auch in diesen Fällen eines Kondominiums zwischen Minister und Richterwahlausschuss bei der Landesregierung bzw. dem zuständigen Justizminister. Eine Wahlentscheidung durch den Richterwahlausschuss ist nicht isoliert anfechtbar<sup>16</sup>. Eine Allein- oder Letztentscheidungsbefugnis des Richterwahlausschusses in Personalentscheidungen von Spitzenfunktionen ist ausgeschlossen<sup>17</sup>.

## 2. Einrichtung von Präsidialräten auf landesgesetzlicher Ebene

In sämtlichen Ländern, also solchen, die sich für oder gegen die Einführung von Richterwahlausschüssen entschieden haben, sind darüber hinaus für jeden Gerichtszweig Präsidialräte etabliert, die nach einer frühen Kennzeichnung seitens des BVerfG<sup>18</sup> Sachwalter des spezifischen Interesses der rechtsprechenden Gewalt „an einer qualifizierten – vor allem unabhängigen und unparteiischen – Richterschaft und einer leistungsfähigen Rechtspflege“ sind. Auch hier lassen sich im föderalen Vergleich hinsichtlich der Präsidialräte unterschiedliche Intensitätsgrade der

---

<sup>12</sup> BVerwGE 70, 272 ff; OVG Rheinland-Pfalz, OVG Koblenz, NVwZ 2008, 100; Wolff in Hömig/Wolff, Komm. GG, 13. Aufl. 2022, Art. 98, Rn. 5.

<sup>13</sup> Hinsichtlich der Richter am BVerfG vgl. Art. 94 GG i.V. m §§ 6,7 BVerfGG, hinsichtlich der Wahl der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes vgl. Art. 95 Abs. 2 GG i. V. m. den Regelungen des RiWG; vertiefend: WD Dt. BT, Auswahl und Wahl von Richtern in Deutschland, WD 7 – 3000 – 098/17 v. 27.7.2017, S. 10 ff.

<sup>14</sup> Classen in Huber/Voßkuhle, Komm. GG, 8. Aufl. 2024, Art. 98, Rn. 2; Art. 109 BbgVerf; Art. 136 Abs. 1 BremVerf; Art. 63 Abs. 1 HmbVerf; Art. 127 Abs. 3 HessVerf; Art. 89 Abs. 2 ThürVerf, optional gem. Art. 76 Abs. 3 MVVerf; Art. 79 Abs. 3 SächsVerf; Art. 83 Abs. 4 VerfLSA.

<sup>15</sup> So aber *Kment* in Jarass/Piero, Komm. GG, 18. Auflage 2024, Art. 98, Rn. 5.

<sup>16</sup> *Schlottbohm*, Der Rechtsstaat blockiert sich selbst, ZBR 2015, 368 ff. (378).

<sup>17</sup> Ebs. LT. Schleswig-Holstein, WD, Umdruck 18/4131 v. 10.3.2015, S. 4: „Mitentscheidungsbefugnis“.

<sup>18</sup> BVerfGE 41, 1 (13); *Schnellenbach*, Bemerkungen zur Stellung der Präsidialräte in den Ländern, NWVBI 1989, 329 ff. (330).

Beteiligung bei Beförderungsentscheidungen feststellen, die von einem bloßen Anhörungsrecht bis hin zu einem „mitbestimmungsähnlichen Modell“<sup>19</sup> reichen.

Die grundsätzliche Kritik an der Zusammensetzung und den offenen und verdeckten Zielsetzungen dieses Gremiums wurde bereits früh geäußert, ist nie verstummt und hat in letzter Zeit an Problembewusstsein gewonnen. So bemerkt *Schnellenbach*<sup>20</sup> bereits 1989 mit Blick auf die nicht ausschließlich durch eine richterliche Wahl legitimierte Mitgliedschaft eines Präsidenten im Präsidialrat (gekorenes Mitglied), „dass dessen Mitwirkung an der Stellungnahme des Präsidialrats jedenfalls dann nicht problemlos ist, wenn er schon auf Seiten der Justizverwaltung an dem Besetzungsverfahren vorbereitend beteiligt war“. Es handelt sich offenbar um eine schwärende Wunde dieser Konstruktion, wird doch auch aktuell die „Janusköpfigkeit der Präsidenten sowohl als Beurteiler auf Seiten der Justizverwaltung als auch als Vorsitzende des Präsidialrats auf Seiten der Richterschaft“ gerügt<sup>21</sup>. Präsidialräten wird zudem bescheinigt, dass diese nicht selten „ihre eigene Politik verfolgen“, die an „- demokratisch nicht zu verantwortenden - standespolitischen Maximen“ ausgerichtet sei<sup>22</sup>.

### **3. Das Besetzungsverfahren von Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten in der normativen Regelungslandschaft Nordrhein-Westfalens**

Abholpunkt der Diskussion zu strukturellen Reformvorschlägen für das Besetzungsverfahren von Präsidentenstellen an oberen Landgerichten ist zunächst eine Bestandsaufnahme, wie das Gravitationsfeld der Gewaltenteilung in der nordrhein-westfälischen Justiz derzeit vermessen ist. Die Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen sind die einzigen, unmittelbar aus einem demokratischen Wahlakt hervorgegangenen Repräsentanten der Justiz. Diese werden gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 1 LV NRW vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von zehn Jahren gewählt.

---

<sup>19</sup> *Schnellenbach* (Fn. 18), S. 331.

<sup>20</sup> *Schnellenbach* (Fn. 18), S. 331; *ders.* Personalpolitik in der Justiz, NJW 1989, 2227 ff. (2231).

<sup>21</sup> *Scheffer*, Machtkonzentration im Präsidialrat – ein Fall für den Gesetzgeber?, JZ 2024, 712 ff. (714).

<sup>22</sup> So pointiert *Gärditz*, Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag – Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz – Reform der Wahl für die obersten Bundesgerichte (PA 6 – 5410-22) v. 30.8.2016, S. 7.

Hingegen hat sich das Land, glaubt man veritablen Stimmen in der Fachliteratur, verfassungsrechtlich selbst der Möglichkeit begeben, Richterwahlausschüsse auf verfassungsrechtlicher oder einfachgesetzlicher Grundlage einzuführen<sup>23</sup>. Diese Auffassung stützt sich auf den Wortlaut des Art. 58 Satz 1 LV NRW: „Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten.“ Es handelt sich nach dieser Auffassung um eine exklusive, Richter einschließende Zuweisung des Beamtenernennungsrechts an die Exekutive, wobei eingeräumt wird, dass dieser Norm aus dem Jahr 1950 ein „extensiver, mittlerweile überholter Beamtenbegriff zugrunde liege“<sup>24</sup>.

Diese Auffassung überzeugt nicht. Der Ausspruch des BVerfG<sup>25</sup>, die Verfassung solle „die Wirklichkeit abbilden“ und dürfe sich von ihr nicht zu weit entfernen, erinnert an die Normaktivität und Entwicklungsfähigkeit gerade verfassungsrechtlicher Regelungen. „Auslegung ist immer Auslegung in der Zeit“<sup>26</sup>. Es handelt sich hierbei um die Veränderung des normativen Gehalts von Verfassungsregelungen bei unverändertem Verfassungstext<sup>27</sup>. Die Auslegung des Beamtenbegriffs wird nach gewandeltem Verständnis diesen heute bereits nach dem möglichen Wortsinn nicht mehr mit dem richterlichen Status assoziieren. Vor diesem Hintergrund erscheint eine teleologische Reduktion geboten, die die Statusgruppe der Richter aus dieser verfassungsrechtlichen Regelung herausnimmt. Dies eröffnet deshalb bereits heute die Möglichkeit, in Nordrhein-Westfalen Richterausschüsse in Übereinstimmung mit Art. 58 LV NRW einzurichten, so denn dieses vom politische Gestaltungsanspruch der verfassungsändernden Mehrheit des Landtags getragen wird. Freilich kann diese Rechtsfrage durch eine Verfassungsänderung obsolet gestellt werden.

Die gesetzliche Zielvorstellung richterlicher Partizipation an Besetzungsverfahren für Besetzungsverfahren von Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten wird deshalb in Abwesenheit von Richterwahlausschüssen durch die Existenz von Präsidialräten für die jeweiligen Gerichtszweige bestimmt, denen nach Maßgabe des § 65 LRiStAG NW ein Mitbestimmungsrecht bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem

---

<sup>23</sup> Gärditz, ZBR 2010, 109 ff. (109) m. w. N.; Ogorek in BeckOK Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Ogorek/Dauner-Lieb, Art. 58, Stand 7/2024, Rn. 14; offengelassen Tettinger in Löwer/Tettinger, Komm. LV NRW 2002, Art. 58, Rn. 16.

<sup>24</sup> Ogorek (Fn. 23), Rn. 14.

<sup>25</sup> BVerfGE 93, 121 (142); Leisner, „Werteverlust“, „Wertewandel“ und Verfassungsrecht, JZ 2001, 313 ff. (317).

<sup>26</sup> Häberle, Zeit und Verfassung, ZfP 1974, S. 122.

<sup>27</sup> Becker/Kersten, Phänomenologie des Verfassungswandels, AöR 141, 1 ff. (2).

Endgrundgehalt als dem Eingangsamt übertragen ist. Es handelt sich bei diesem Gremium um ein Mischsystem aus gewählten und gekorenen Mitgliedern, da gemäß § 59 Abs. 2 LRiStAG nur Vorsitzende(r) werden kann, wer von den vorgeschlagenen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Präsidialrat gibt eine Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerber(innen) ab und besitzt die Möglichkeit, auch zu anderen Bewerber(innen) Stellung zu nehmen und im Rahmen der Bewerbung Gegenvorschläge zu machen. Der Sache nach handelt es sich um eine konkurrierende beurteilungsähnliche Bewertung, die zudem noch zu den Personalakten der Bewerber(innen) zu nehmen ist. Ein föderaler Vergleich mit den strukturellen Rahmenbedingungen und Wirkmöglichkeiten dieses Gremiums ordnet das nordrhein-westfälisches Modell der Beteiligung im Ranking der Partizipation auf einem hinteren Platz ein.

Betrachtet man ausgewählte Entscheidungen des BVerfG sowie des OVG Nordrhein-Westfalen zu Konkurrentenstreitigkeiten im Bereich richterlicher Spitzenfunktionen, verfestigt sich der Eindruck, es handle sich beim Präsidialrat um ein Akklamationsorgan des Justizministers: So vermerkt das BVerfG<sup>28</sup> etwa lakonisch: Der Präsidialrat der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichtsbarkeit stimmt dem Besetzungsvorschlag des Ministers am 5. Juni 2023 zu.“ Das OVG Nordrhein-Westfalen<sup>29</sup> nimmt in seinen Entscheidungen zur Besetzung des Präsidentenamts des eigenen Gerichts den Präsidialrat als eigenständigen Akteur des Besetzungsverfahrens nicht zur Kenntnis. Das vorhergehende VG Düsseldorf<sup>30</sup> billigt diesem Gremium lediglich eine die Auswahlentscheidung des Ministers legitimierende Funktion zu: „Die Entscheidung ist zunächst formell nicht zu beanstanden. Der Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat dem Besetzungsvorschlag (...) zugestimmt. Das VG Münster<sup>31</sup> schenkt in seiner dem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vorhergehenden Entscheidung dem Präsidialrat immerhin mehr Aufmerksamkeit und bemerkt neben dem Formalkriterium seiner Zustimmungserteilung: Er [i.e. der Präsidialrat] führte aus, dass die Besonderheiten der Gestaltung des Besetzungsverfahrens erhebliches Befremden ausgelöst hätten.“

---

<sup>28</sup> BVerfG, Beschl. v. 7.8.2024 – 2 BvR 418/24, juris, Rn. 8.

<sup>29</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.2.2024 – 1 B 1158/23, juris; Beschl. v. 29.2.2024 – 1 B 1082/23, juris.

<sup>30</sup> VG Düsseldorf, Beschl. v. 17-10.2023 – 13 L 1593/23, juris, Rn. 33.

<sup>31</sup> VG Münster, Beschl. v. 28.9.2023 – 5 L 583/23, juris, Rn. 7.



Die Randfunktion des Präsidialrats in der Beteiligungspraxis kommt schließlich sinnfällig in der Aussage des zuständigen Abteilungsleiters im Justizministerium zum Ausdruck, der bemerkt: „Ich kann mich nur an eine einzige Stellungnahme des Präsidialrats der Verwaltungsgerichtsbarkeit erinnern in den anderthalb Jahren, die ich jetzt im Justizministerium bin“<sup>32</sup>.

Im Ergebnis spricht Überwiegendes dafür, dass die sichtbar gewordenen strukturellen Schwächen des Präsidialrats - Doppelfunktion des Vorsitzenden als Teil der die Beurteilung erstellenden Justizverwaltung und zugleich Vorsitzender dies Gremiums sowie hierarchisch bedingte Abhängigkeiten seiner Mitglieder - diesem Gremium bewusst eine wirkungsschwache Funktion in Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten zuweisen. Dieses kann insoweit wahlweise als Exzellenzbeispiel dienstrechtlicher Symbolpolitik oder aber als normatives „window dressing“ bezeichnet werden.

#### **4. Zwischenbewertung**

Als Zwischenresümee lässt sich feststellen, dass die normative Regelungslandschaft Nordrhein-Westfalens hinsichtlich der Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten leistungsfremde Einflussnahmen eher begünstigt denn erschwert. Durch den Verzicht auf die Etablierung eines Richterwahlausschusses, der sich seinerseits auf eine demokratische Legitimation stützen kann, fehlt es an einem mit eigener Autorität ausgestatteten Gremium, das dem Justizminister „auf Augenhöhe“ entgegentreten und frühzeitig proaktiv den Prozess des Besetzungsverfahrens – von der Interessenbekundung bis zur Auswahlentscheidung – mitentscheiden kann. Die plurale Besetzung eines Richterwahlausschusses aus Abgeordneten, Richtern, Rechtsanwälten und ggfls. anderen Vertretern des öffentlichen Interesses bietet zudem die Gewähr, dass Besetzungspotenziale auch hinsichtlich Sonderkarrieren erkannt, gesellschaftsrelevante Aspekte in die Auswahlentscheidung einfließen und so Diskriminierungs- und Kooptationstendenzen minimiert werden<sup>33</sup>.

Der Präsidialrat vermag als demokratisch nicht legitimierte Partizipationsorgan die durch den Verzicht auf Richterwahlausschüsse vorhandene Beteiligungslücke aus

---

<sup>32</sup> LT. NRW, APr 18/365 v. 5.10.2023, S. 51.

<sup>33</sup> Bull, Richterwahl unter Konkurrentenaufsicht, ZRP 1996, 335 (336 f.).

strukturellen Gründen nicht zu schließen. Statt Pluralität bestimmt Uniformität die Besetzungsstrategie dieses Gremiums. Statt einer gewaltenteilenden Einflussnahme auf Personalauswahlentscheidungen im Spitzensegment der Justiz ist dieses Gremium auf eine reaktive Legitimationsfunktion anderenorts durchgeplanter Auswahlentscheidungen beschränkt<sup>34</sup>.

### **III. Optimierungspotenziale bei Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten aus dienstrechtlicher Sicht**

Nachfolgend werden die wichtigsten Stellschrauben für eine Optimierung von Besetzungsverfahren nach derzeitiger Rechtslage näher betrachtet, die insbesondere<sup>35</sup> bei der derzeit anhängigen Auswahlentscheidung für die Besetzung der Präsidentin / des Präsidenten des OVG Nordrhein-Westfalen sichtbar geworden sind:

- (1) Überprüfung richterlicher Anforderungsprofile,
- (2) Eignung der dienstlichen Beurteilung als leistungsbezogene Grundlage für Auswahlentscheidungen,
- (3) Vergleichbarmachung in Fällen des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Beurteilungssysteme,
- (4) Stärkung der grundrechtssichernden Funktion des Besetzungsverfahrens,
- (5) Einsatzmöglichkeiten eignungsdiagnostischer Instrumente zur abrundenden Bewertung des Eignungs- und Leistungsbildes.

#### **1. Überprüfung richterlicher Anforderungsprofile**

In der Rechtsprechung<sup>36</sup> ist grundsätzlich anerkannt, dass auch im richterlichen Bereich die Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vom Dienstherrn in Bezug auf den Aufgabenbereich eines konkreten Amtes durch die Festlegung eines Anforderungsprofils bereits im Vorfeld der Auswahlentscheidung

---

<sup>34</sup> *Piorreck*, Politische Einflussnahme auf die Justiz im demokratischen Rechtsstaat, DRiZ 1993, 109 ff. (1119):

<sup>35</sup> Einbezogen werden soll aber auch das Konkurrentenstreitverfahren um die Besetzung des Präsidentenpostens des OLG Köln; vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30.11.2021 – 1 B 1341/21, juris.

<sup>36</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.2.2024 – 1 B 1082/23, juris, Rn. 89.

konkretisiert werden können. Als materieller Bezugspunkt für eine inhaltliche Ausschärfung im Falle eines qualifikatorischen Patts mehrerer Bewerber(innen) kommt dem Anforderungsprofil daher eine besondere Bedeutung zu. Rechtssystematisch geht es also darum, die Bausteine eines richterlichen Anforderungsprofils für die unterschiedlichen Ebenen Recht sprechender Tätigkeit zu entwickeln, im Rahmen von Stellenausschreibungen zugrunde zu legen und Bewerber anschließend hinsichtlich ihrer Qualifikation an der Erfüllung dieser Anforderungskriterien zu messen<sup>37</sup>. Hierbei ist allerdings in besonderer Weise die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG<sup>38</sup> zu berücksichtigen, dass die an Art. 33 Abs. 2 GG zu messende Auswahlentscheidung sowie dem zugrunde liegende Anlassbeurteilungen auf das *Amt im statusrechtlichen Sinne* bezogen sind und daher grundsätzlich nicht anhand der Anforderungen eines konkreten Dienstpostens erfolgen dürfen.

Dies berücksichtigend, bestimmt § 8 Abs. 2 Satz 1 BeurtVO JM<sup>39</sup>: „Die Anforderungsprofile nach Absatz 1 beschreiben idealtypische Qualifikationen und enthalten keine konstitutiven Merkmale.“ In den richterlichen Beurteilungsrichtlinien Nordrhein-Westfalens<sup>40</sup> sind die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter (§ 8 BeurtVO JM) als Anlage beigefügt. Bezogen auf Spitzenfunktionen in der Verwaltungsgerichtbarkeit findet sich dort eine weitgefaste ämterbezogene Spreizung der Anforderungsmerkmale, die von Ämtern der Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte **bis zu demjenigen des Obergerichts** sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter (BesGr. R 2 mit AZ bis R 8) reicht<sup>41</sup>.

Hinsichtlich der **Sach- und Fachqualifikation** ist für diesen Personenkreis einheitlich gefordert:

---

<sup>37</sup> Vgl. Lorse, Die dienstliche Beurteilung, 7. Aufl. 2020, Rn. 349.

<sup>38</sup> BVerwG, Beschl. v. 29. 6. 2013 – 2 VR 1/13, juris, Ls. 1; i. d. S. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 12. 8. 2015 – 4 S 1405/15.

<sup>39</sup> Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Beurteilungsverordnung JM - BeurtVO JM) v. 14.12.2022.

<sup>40</sup> Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (BeurteilungsAV JM – BeurtAV JM) AV d. JM vom 15. 12. 2022 (2000 - Z. 549) - JMBl. NRW S. 53, Ziff. 6.

<sup>41</sup> Vgl. Anlage zu Fn. 40, S. 21.

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz, möglichst auf verschiedenen Ebenen im Verwaltungsaufbau
- genügt den Anforderungen, die an die Vorsitzenden der Spruchkörper des jeweiligen Gerichts gestellt werden.

Hinsichtlich der **Führungs- und Leitungsqualifikation** wird auf insgesamt 13 Untermerkmale und Ausformungen verwiesen (vom Merkmal „Lern- und Kritikfähigkeit, Flexibilität“ bis zum Merkmal „Repräsentationsfähigkeit“). Die nunmehr vorgenommene Einbeziehung „des Amtes einer Präsidentin bzw. Präsidenten des Obergerichts“ ist offenbar der kritischen Reflektion des anhängigen Konkurrentenstreitverfahrens um dieses Amt geschuldet, da im Rahmen der ursprünglichen Ausschreibung noch ein anderes Anforderungsprofil – ohne Bezug auf das Amt einer Präsidentin/eines Präsidenten des OVG - gefordert wurde<sup>42</sup>:

„Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen erfüllen, die in Nordrhein-Westfalen auch an die Präsidentinnen/die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Obergerichts gestellt werden.“

Die Erweiterung der Ämterreichweite dieses Anforderungsprofils verstärkt die ohnehin bereits vorher vorhandene Diffusion der Anforderungen, die nicht nur im Spektrum von BesGrp R 2 bis R 8, sondern auch im engeren Bereich zwischen dem Amt eines Vizepräsidenten und dem eines Präsidenten in ihrer Gewichtung variieren. Wurde in dem anhängigen Konkurrentenstreitverfahren um das Amt einer Präsidentin / eines Präsidenten des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>43</sup> das Verhältnis von Verwaltungs- und Rechtsprechungsaufgaben mit 70 zu 30 bewertet, ist anerkannt, dass dieses Verhältnis bei dem Amt eines Vizepräsidenten umgekehrt zu werten ist<sup>44</sup>.

Bei dem Amt einer Präsidentin/eines Präsidenten des OVG Nordrhein-Westfalen handelt es sich – ebenso wie bei den vergleichbaren Ämtern der anderen oberen Landesgerichte – um sogenannte Funktionsämter<sup>45</sup>, in denen also die Anforderungen

<sup>42</sup> Vgl. Justizministerialblatt NRW v. 15.6.2021, Nr. 12, S. 231.

<sup>43</sup> Vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.2.2024 – 1 B 1082/23, juris, Rn. 92.

<sup>44</sup> Vgl. *Domgörgen*, Vom parteipolitischen Zugriff auf hohe Richterämter, NVwZ 2022, 1073 (1084): „Bei einem Gerichtspräsidenten stehen – anders als bei seinem ‚Vize‘ – Führungs-, Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben im Vordergrund.“

<sup>45</sup> Vgl. hierzu *Bracher*, Abbau des einstweiligen Rechtsschutzes im Konkurrentenstreit um Funktionsämter, DVBl 2016, 1236 ff (241), der darauf hinweist, dass in diesen Fällen die Übertragung der Funktion zwingend mit der Übertragung eines bestimmten statusrechtlichen Amtes verbunden ist.

des konkret-funktionellen Amtes mit denen des statusrechtlichen Amtes verschmelzen. Es empfiehlt sich daher, diese Anforderungen in weitaus größerem Maße zu konkretisieren, als dies bisher in Erwägung gezogen wurde. Dies gilt etwa für das gewichtete Maß an Erfahrungen in Rechtsprechungs- und Verwaltungsaufgaben.

## **2. Eignung der dienstlichen Beurteilung als leistungsbezogene Grundlage für Auswahlentscheidungen,**

Die dienstliche Beurteilung ist nach festgefügtter höchstverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung<sup>46</sup> auch im richterlichen Bereich *die* entscheidende Grundlage für ausschließlich am Leistungsprinzip ausgerichtete Auswahlentscheidungen. Nicht zuletzt angesichts der zahlreichen Grundsatzentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum dienstlichen Beurteilungswesen aus jüngster Zeit, die teilweise mit einer Abkehr von der bisherigen Spruchpraxis verbunden sind, ist es auch für das Justizressort eine herausfordernde Daueraufgabe, diese rechtliche Qualitätssicherung möglichst ohne zeitlichen Verzug sicherzustellen.

Die Beurteilungsrichtlinien der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen bergen vor diesem Hintergrund ein beachtliches Optimierungspotenzial. Im Rahmen dieser Stellungnahme zur Besetzung von Präsidentenstellen an obersten Landgerichten kann insoweit nur auf einige wesentliche Aspekte hingewiesen werden:

### **▪ Aspekt Verhältnis von Regel- und Anlassbeurteilungen**

Es empfiehlt sich, Regelbeurteilungen in kürzeren Frequenzen als derzeit in § 2 Abs. 2 BeurtVO JM festgelegt (4 Jahre) zu erstellen. Gleiches gilt für eine Reduzierung altersbedingter Befreiungstatbestände gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 BeurtVO. Damit eröffnet sich stärker als bisher die Möglichkeit, erforderlich werdende Anlassbeurteilungen maßstabswahrend aus der letzten aktuellen Regelbeurteilung zu entwickeln. Dies berücksichtigt die Rechtsprechung des BVerwG<sup>47</sup>, dass Regelbeurteilungen von der Verwaltung nicht dadurch unterlaufen werden dürfen, „dass sie im Rahmen eines

---

<sup>46</sup> Ott, Anm. zum Urteil BVerwG v. 12.10.2023 – 2 A 7.22, NVwZ 2024, 339 f; Bracher, Anm. zum Ur. BVerwG v. 12.10.2023 – 2 A 7.22, DVBl 2024, 423 ff; Lorse, Rechtsschutzfragen der Festlegung des maßgeblichen Zeitraums in dienstlichen Beurteilungen, ZTR 2024, 430 ff.

<sup>47</sup> BVerwG, Beschl. v. 2.7.2020 - 2 A 6.19, juris, Rn. 12.

Auswahlverfahrens trotz des Vorliegens einer hinreichend aktuellen Regelbeurteilung ohne ausreichenden Grund Anlassbeurteilungen erstellt“.

- **Einführung von Binnendifferenzierungen innerhalb einer Bewertungsstufe des Gesamturteils**

Die Rechtsprechung des BVerwG<sup>48</sup>, dass es dem Dienstherrn grundsätzlich nicht verboten ist, „bei der Benennung und Inhaltsbestimmung der Noten vom allgemeinen Sprachgebrauch“ abzuweichen, „insbesondere für durchschnittliche Leistungen wesentlich positiv klingende Bezeichnungen“ zu verwenden, „sofern es nur gleichmäßig gegenüber allen beurteilten Beamten“ geschehe, wird im richterlichen Bereich übermäßig und mit schädlicher Folge für das Differenzierungsgebot dienstlicher Beurteilungen praktiziert<sup>49</sup>. Dem entgegenwirkend empfiehlt es sich, Binnendifferenzierungen innerhalb einer Bewertungsstufe einzuführen (z.B. „oberer Bereich“, „mittlerer Bereich“, „unterer Bereich“). Die Rechtsprechung<sup>50</sup> erkennt in einer solchen Binnendifferenzierung seitens des Dienstherrn „ein Werturteil, dass die innerhalb einer solchen Untergruppe einzuordnenden Beurteilungen als ‚wesentlich gleich‘ angesehen werden“. Umgekehrt lässt sich daraus schlussfolgern, dass Richter mit gleichem Gesamturteil aber unterschiedlicher Binnendifferenzierung im Gesamturteil (z. B. „oberer Bereich“ versus „mittlerer“ oder „unterer Bereich“) nicht als im Wesentlichen leistungsgleich gelten können<sup>51</sup>.

- **Einführung von Richtwertempfehlungen für die Anteile der einzelnen Bewertungsstufen**

Es empfiehlt sich, auch im richterlichen Bereich Richtwertempfehlungen, also quotierte Anteile für einzelnen Notenstufen einzuführen, die auch auf die zuvor genannten Binnendifferenzierungen erweitert werden können. Es handelt sich um ein Instrument der Maßstabswahrung und beugt leistungsfeindlichen Notenkonzentrationen gerade im Spitzenbereich der Richterschaft vor. Diese derzeit konstruierte Leistungsassimilierung im Spitzensegment der Beurteilungsnoten ist das

---

<sup>48</sup> BVerwG, Urt. v. 30. 4. 1981 – 2 C 8.79 (Posturteil), DVBl 1981, 1062 f. (1063).

<sup>49</sup> Vgl. schon *Vultejus*, Richter nach Noten – Noten für Richter, DRiZ 1993, 177 ff. (178): „Die Scheidelinie verläuft somit zwischen den Noten ‚weit überdurchschnittlich‘ und ‚überdurchschnittlich‘“.

<sup>50</sup> OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 7. 12. 2009 – 1 M 84/09, DÖD 2010, 138 ff. (140).

<sup>51</sup> VG Berlin, Beschl. v. 14. 8. 2018 – 36 L 256.18, juris, Rn. 51; *Lorse*, Die dienstliche Beurteilung, 7. Aufl. 2020, Rn. 160.

Einfallstor für leistungsfremdes Finassieren auf dem Felde der „Hilfskriterien“, die schließlich über die Eignung für Spitzenfunktionen in der Justiz entscheiden.

- **Konsequente Durchführung von Maßstabskonferenzen im Rahmen von Regelbeurteilungsverfahren**

Gemäß Nr. 4.1 BeurVO JM sind Beurteilungskonferenzen auf ministerieller Ebene und der der oberen Landesgerichte durchzuführen. Derzeit handelt es sich hierbei jedoch um eine dienstrechtliche Symbolpolitik ohne maßstabswahrende Wirkung, was sich in der unverändert hohen Leistungsdichte der Beurteilungsnoten dokumentiert. Zukünftig gilt es, diese Maßstabskonferenzen an den Richtwertvorgaben auszurichten und über ein weisungsgebundenes Berichterstattersystem nachzudenken, das dieses Differenzierungsgebot konsequent durchsetzt.

- **Ersatzlose Abschaffung der Überbeurteilungskompetenz des Justizministers und Ersetzung durch ein aus den Präsidenten der oberen Landesgerichte gebildetes Beurteilungsgremium**

Die in augenfälliger Nähe zum Auswahlverfahren für die Besetzung der Leitungsfunktion des OVG Nordrhein-Westfalen geschaffene Möglichkeit, Überbeurteilungen durch den Justizminister vorzunehmen, ist ersatzlos abzuschaffen. Zum einen ist nunmehr hinreichend gerichtlich geklärt, dass der Justizminister nicht befugt ist, außerhalb seines Ressorts dieses Instrument anzuwenden. Zum anderen begegnen dieser Regelung aber auch im Übrigen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken. Bei der finalen Überbeurteilungskompetenz handelt es sich um eine materielle Letztbewertungskompetenz richterlicher Spruchstätigkeit durch die Exekutive<sup>52</sup>. Sachgerecht erscheint hingegen, diese Überbeurteilungskompetenz in Fällen von Bewerbungen um Spitzenfunktionen im richterlichen Bereich (ab R 3) einem am Kollegialitätsprinzip ausgerichteten Beurteilungsgremium zuzuordnen, dem die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte angehören.

---

<sup>52</sup> *Bracher*, Vorschläge zur Normierung von Anforderungsprofilen und Beurteilungsrichtlinien, 73. DJT Bonn, 2022, Bd. II/1, Thesen, Nr. 4: "Die Bewertung richterlicher Leistung, Befähigung und Eignung in dienstlichen Beurteilungen sollte allein durch Richter erfolgen." *Lorse*, Das Instrument der richterlichen Überbeurteilungskompetenz im Spannungsfeld der Gewaltenteilung, DÖV 2021, 861 ff. (870).

### **3. Vergleichbarmachung in Fällen des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Beurteilungssysteme**

Besetzungsverfahren für Präsidentenstellen an oberen Landesgerichten sind in besonderer Weise durch ein ressort- und statusübergreifendes Bewerbungsinteresse geprägt. Dies bedeutet, dass Beurteilungen aus unterschiedlichen Beurteilungssystemen mit inkongruenten Begrifflichkeiten hart aufeinanderprallen. Die derzeit im Justizressort zu beobachtende Praxis lässt Unsicherheiten, ja handwerkliche Mängel bei der Anwendung der Vergleichbarmachung dieser Beurteilungen erkennen<sup>53</sup>. Die Suche nach einem objektiven Vergleichsmaßstab lässt es in diesem Fall aus Sicht der Rechtsprechung<sup>54</sup> geraten erscheinen, eine „selbständig wertende Zuordnung der Beurteilungen an Hand (...) der Anforderungen des zu besetzenden Amtes/Dienstpostens zu bilden“. Es handelt sich also um einen Paradigmenwechsel: Nicht die regelmäßig vorrangige Ausschöpfung der Beurteilungen anhand der statusamtsbezogenen Einzelmerkmale, sondern die konkreten Anforderungen des Dienstpostens bilden in diesem besonders gelagerten Fall den Bezugspunkt für einen Leistungsvergleich der Bewerber. Die zuvor erörterten Probleme beim richterlichen Anforderungsprofil erweisen sich in diesem Zusammenhang als „weiterfressender Schaden“, der die Vergleichbarmachung zusätzlich erschwert.

### **4. Stärkung der grundrechtssichernden Funktion des Besetzungsverfahrens**

Zu den Gütekriterien eines richterlichen Besetzungsverfahrens gerade im Spitzensegment der Justiz gehört die Beachtung seiner grundrechtssichernden Funktion im mehrpoligen Grundrechtsverhältnis der Bewerber(innen). Wenn etwa der Beurteiler einem (unerwünschten) Bewerber im Vorfeld einer Anlassbeurteilung und ohne nähere Kenntnis seinen Leistungs- und Eignungsbildes bereits rät, seine Bewerbung zurückzuziehen, weil bereits ein anderer aussichtsreicherer Bewerber für das Beförderungsamt vorhanden sei, unterliegt es keinem vernünftigen Zweifel, dass dessen Voreingenommenheit regelmäßig zu bejahen ist, wenn dieser dennoch eine Anlassbeurteilung erstellt oder von dritter Seite nach Weisung erstellen lässt.

---

<sup>53</sup> Lorse, Rechtsfragen statusübergreifender Auswahlentscheidungen im öffentlichen Dienst, ZBR 2016, 361 ff.

<sup>54</sup> VGH Hessen, Beschl. v. 14. 6. 2018 – 1 B 2345/17, juris, Rn. 40.



Abgesehen von einer kritischen Prüfung eigener Befangenheit im Verhältnis zu einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerbern obliegt dem für das Besetzungsverfahren verantwortlichen Minister eine Garantenstellung, um durch geeignete Organisationsmaßnahmen sicherzustellen, dass parteipolitische Vorfestlegungen und manipulative Gestaltungen des Besetzungsverfahrens unterbleiben. Es entspricht allgemein anerkannten Standards einer Verfahrenshygiene, keine persönlichen Gespräche zu führen oder sonstigen sozialen Kontakte in der Phase zwischen Eröffnung des Besetzungsverfahrens und dessen abschließender Entscheidung mit einzelnen Bewerbern/Bewerberinnen zu unterhalten, um bereits dem Anschein persönlicher Befangenheit vorzubeugen. Anders ist der Sachverhalt dann zu beurteilen, wenn – offengelegt zu Beginn im Text der Ausschreibung – ein solches Gespräch integraler Bestandteil des Auswahlverfahrens ist, die Funktion besitzt, die Erkenntnisse der dienstlichen Beurteilung bei Leistungsparität abzurunden, als strukturiertes Interview unter gleichen (inhaltlichen und zeitlichen) Bedingungen mit allen Bewerbern sowie in Anwesenheit Dritter geführt und anschließend dokumentiert wird<sup>55</sup>.

#### **5. Einsatzmöglichkeiten eignungsdiagnostischer Instrumente zur abrundenden Bewertung des Eignungs- und Leistungsbildes**

Im Bereich der Rechtspflege bislang bei der Besetzung von Spitzenpositionen verpönt ist der Einsatz eignungsdiagnostischer Instrumente zur abrundenden Bewertung des Eignungs- und Leistungsbildes der Bewerberinnen und Bewerber. Referenziell für dieses progressive Verständnis eines nicht nur ausschließlich beurteilungszentrierten Leistungsbildes sind die Regelungen in Art. 16 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des bayerischen Leistungslaufbahngesetzes<sup>56</sup>:

„Grundlagen für die Entscheidung des Dienstherrn können dienstliche Beurteilungen und wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren, wie insbesondere systematisierte Personalauswahlgespräche, strukturierte Interviews oder Assessment-Center sein, sofern diese von Auswahlkommissionen durchgeführt werden. Werden für eine

---

<sup>55</sup> Vgl. zu den Gütestandards insoweit *Gourmelon/Hoffmann*, Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren treff- und rechtssicher gestalten, 2017, S. 180 ff.

<sup>56</sup> Vertiefend: *Voitl/Luber*, Das neue Dienstrecht in Bayern, 2. Aufl. 2015, S. 86.

Auswahlentscheidung dienstliche Beurteilungen sowie weitere verschiedene Auswahlmethoden nach Satz 4 verwandt, bestimmt der Dienstherr die Gewichtung“.

Die im Rahmen des Konkurrentenstreitverfahrens zu besichtigenden Kalamitäten bieten Anlass, intensiv über ein derartiges Kombinationsmodell aus Beurteilung und eignungsdiagnostischer Instrumente verstärkt nachzudenken.

#### **IV. Neue Wege des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes in Konkurrentenstreitverfahren**

Mehrjährige Vakanzen von Präsidentenposten der oberen Landesgerichte berühren die Funktionsfähigkeit eines solchen Gerichts, letztlich den Justizgewährleistungsanspruch<sup>57</sup>. Dem Verständnis einer parlamentarischen Anhörung entspricht es, aus dem denkgesetzlichen Karo einen Schritt herauszutreten und nach ebenso praktikablen wie rechtlich belastbaren Lösungen zu suchen, die diesen Missstand nachhaltig beseitigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Falle des derzeit anhängigen Besetzungsverfahrens des OVG Nordrhein-Westfalen der hierzu ergangene Beschluss des BVerfG zumindest ein tief sitzendes Unbehagen zurücklässt, wenn Richterinnen und Richter des OVG über die Rechtmäßigkeit einer Auswahlentscheidung zu befinden hat, die die Leitung des eigenen Gerichts betrifft.

Deshalb empfiehlt es sich, über die Einführung eines Sonderrechtswegs nachzudenken, der einem Senat des Bundesverwaltungsgerichts die Zuständigkeit überträgt, zumindest in Fällen der Besetzung des streitbefangenen OVG - Dienstpostens im ersten und letzten Rechtszug zu entscheiden. Rechtssystematisch ginge es insoweit um die Erweiterung des Katalogs des § 50 Abs. 1 VwGO. Zwar ist das Bundesverwaltungsgericht in erster Linie Revisionsgericht, sachliche Zuständigkeiten in erster und letzter Instanz sind insoweit die begründungspflichtige Ausnahme. Der Katalog des § 50 Abs. 1 VwGO ist aber grundsätzlich auf bundesgesetzlicher Grundlage erweiterungsfähig<sup>58</sup>. Da diese Rechtslogik auch auf die Interessenlage anderer Länder übertragbar erscheint, ließe sich insoweit eine länderübergreifend abgestimmte Gesetzesinitiative auf Bundesratsebene vorstellen.

---

<sup>57</sup> Schlottbohm, Der Rechtsstaat blockiert sich selbst, ZBR 2015, 368 ff. (372 f.).

<sup>58</sup> Redeker/von Oertzen/Kothe/von Nicolai, Komm. VwGO, 17. Aufl. 2022, § 50, Rn. 1; Kraft in Eyermann, Komm. VwGO, 16. Aufl. 2022, § 50, Rn. 1; Unruh in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 50 VwGO, Rn. 2.

Diese „Begrenzung hervorgehobener Richterstreitigkeiten auf eine Eilinstanz“, die gegebenenfalls auf alle Fälle eines Konkurrentenstreits um Präsidentenämter an den oberen Landesgerichten zu erweitern wäre, hat auch in der Fachliteratur bereits prominente Anhänger gefunden<sup>59</sup>. Ebenfalls erwägenswert erscheint, ob man im Lichte der aktuellen Ausführungen des BVerfG zu den Anforderungen an eine tatsächlich wirksame Kontrolle, die eine zureichende Aufklärung des Sachverhalts impliziert, in diesem Fall eine grundsätzlich obligatorische mündliche Verhandlung einführt<sup>60</sup>. Ein rechtlich durchaus wünschbarer Nebeneffekt wäre schließlich die damit verbundene Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts durch das BVerwG.

## **V. Bewertung der Eckpunkte für eine Reform der Besetzungsverfahren für Spitzenämter in der Justiz Nordrhein-Westfalens**

Im Lichte dieser bisherigen Untersuchung erfolgt abschließend eine Bewertung der durch den Justizminister Limbach vorgelegten „Eckpunkte für eine Reform des Besetzungsverfahrens für Spitzenämter in der Justiz Nordrhein-Westfalens“<sup>61</sup>. Die Bewertung folgt zunächst der systematischen Darstellung der Eckpunkte und schließt sodann mit einer abschließenden Gesamtbewertung.

### **1. Anforderungsprofile für Spitzenämter**

Die Forderung nach spezifischen Anforderungsprofilen für die Ämter der Präsidentinnen / der Präsidenten der oberen Landesgerichte Nordrhein-Westfalen ist im Ergebnis sachgerecht und entspricht der in dieser Stellungnahme hierzu formulierten Position. Die Begründung hierfür, die Anforderungsprofile unterschieden „seit je her aber nicht nach der Größe der zu leitenden Behörde“, ist aber zumindest missverständlich. Gemeint sein dürfte die sich verändernde Aufgabenstruktur und Gewichtung innerhalb der vorgegebenen Anforderungscluster<sup>62</sup>, in der strategische

---

<sup>59</sup> *Rennert*, Erweiterte erstinstanzliche Zuständigkeiten des BVerwG im richterlichen Konkurrentenstreit, DVBI 2015, 481; *Wedel/Muders*, Richterliche Konkurrentenstreitverfahren auf dem Prüfstand, ZRP 2021, 91 ff. (93); *Muckel*, Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt: Präsidentenstelle beim OVG NRW, JA 2024, 966 ff. (968).

<sup>60</sup> Hierzu neigen erkennbar auch *Wedel/Muders* (Fn. 59), S. 93.

<sup>61</sup> Referenziell ist die dem Rechtsausschuss durch den Minister am 25.6.2024 übermittelte Fassung dieser Eckpunkte (LT. NRW, Vorlage 18/2762 A 14).

<sup>62</sup> Vgl. *Lorse*, Die dienstliche Beurteilung, 7. Aufl. 2020, Rn. 357.

Führung, rechtspolitische Kompetenz und Administrationserfahrung entsprechend höher zu gewichten sind.

Die beabsichtigte Abkoppelung dieser Spitzenämter aus dem bisherigen Kanon der Spitzenämter (R 2 mit AZ bis R 8) dürfte sodann zu Folgeänderungen in der Beurteilungsverordnung führen. Wenn § 8 Abs. 2 Satz 1 BeurtVO JM formuliert: „Die Anforderungsprofile nach Absatz 1 beschreiben idealtypische Qualifikationen und enthalten keine konstitutiven Merkmale“, dürfte diese Aussage hinsichtlich der Funktionsämter der Präsidenten der oberen Landesgerichte zu modifizieren sein. Bei diesen Ämtern verschmelzen die Anforderungen des statusrechtlichen Amtes mit denen des konkret-funktionellen Amtes (Dienstposten). Es handelt sich in diesem Fall daher nicht länger um idealtypische Anforderungen, sondern um dienstpostenspezifische, die ggfls. kurzfristige Anpassungsbedarfe erfordern. In gleicher Weise stellt sich die Frage, wie mit den Anforderungsprofilen der Ämter der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte zu verfahren ist. Auch bei diesen Ämtern erscheint eine Ausschärfung des Anforderungsprofils erwägenswert.

## **2. Anforderung der Beurteilungen**

Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Anforderung von Anlassbeurteilungen im Rahmen von Bewerbungsverfahren übersteigt die durch das BVerwG<sup>63</sup> aktuell formulierten Anforderungen an die normativen Regelungspflichten im Beurteilungswesen, die sich ihrerseits auf die Dogmatik der Wesentlichkeitslehre, also dem Vorbehalt des Gesetzes, stützen. So schädlich gesetzliche Regelungsdefizite im Beurteilungswesen sind, so schädlich erscheint eine gesetzliche Überregulierung, wie in diesem Fall. Bei näherer Betrachtung offenbart dieser Ruf nach einer gesetzlichen Regelung ein langjähriges Organisationsversagen im Bereich der Justizverwaltung, das durch eindeutige administrative Vorgaben in Verwaltungsvorschriften und deren konsequente Beachtung zu beseitigen ist. Die pflichtgemäße Wahrnehmung der exekutiven Eigenverantwortung bedarf keines gesetzlichen Mikromanagements.

---

<sup>63</sup> BVerwG, Urt. v. 7.7.2021 – 2 C 2.21, juris; hierzu: *Stuttman*, Anmerkung zum Urteil des BVerwG v. 7.7.2021, NVwZ 2021, 16 14 f. (1614); *Lorse*, Normative Regelungspflichten für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen – zugleich Anmerkungen zu dem Urteil des BVerwG vom 7. Juli 2021 – 2 C 2.21, ZBR 2022, 73.

### 3. Überbeurteilungen durch das Ministerium

Die Forderung<sup>64</sup> nach einer gesetzlichen Regelung im Landesrichter- und Staatsanwältengesetz NRW, „dass für externe Bewerberinnen und Bewerber keine Überbeurteilungen erstellt werden dürfen“, erscheint ebenfalls als regulatorisches Übermaß. Diese Frage ist oberverwaltungsgerichtlich vollumfänglich geklärt und hätte bei gehöriger rechtlicher Prüfung im Vorfeld den personellen Anwendungsbereich dieser Regelung ex ante auf richterliche Angehörige des Justizressorts NRW begrenzt werden können. In diesem Zusammenhang spricht das OVG Nordrhein-Westfalen<sup>65</sup> zutreffend von der „Übernahme des Fehlverständnisses vom Wesen einer Überbeurteilung schon des Ordnungsgebers“ bzw. von einer „fehlerhaften Vorstellung des Ministers“ in der Anwendung dieses Instruments.

Bei einer solchen gesetzlichen Regelung würde es sich im Übrigen um eine normative Selbstadressierung an die Justizverwaltung handeln, was herkömmlicherweise in den Formen von Verwaltungsvorschriften<sup>66</sup> erfolgt. Auf die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, die dem Instrument einer Überbeurteilung in der Ausübung durch den Minister begegnen, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen (vgl. Ziff. III.2.). Wenn gesetzlicher Regelungsbedarf erkennbar wird, so in der ersatzlosen Aufhebung dieses Instruments als exekutive Ermächtigungsnorm zur Beurteilung richterlichen Handelns im Kernbereich der rechtsprechenden Gewalt.

### 4. Vermeidung von Beurteilungslücken

Die Forderung nach einer verordnungsrechtlichen Regelung des Inhalts, dass in Fällen einer Zuweisung einer Beamtin bzw. eines Beamten unter den Voraussetzungen des § 20 Beamtenstatusgesetz (z.B. Zuweisung als stellvertretende Leiterin des Katholischen Büros in Berlin) die Pflicht zur Erstellung von Regelbeurteilungen nicht entfällt und damit Beurteilungslücken vermieden werden, erscheint problematisch.

---

<sup>64</sup> Vgl. Fn. 61, S. 3.

<sup>65</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.2.2024 – 1 B 1158/23, juris, Rn. 18.

<sup>66</sup> Zu den Anwendungsformen dieses Regelungselements vgl. *Groh*, Verwaltungsvorschriften, in Allgemeines Verwaltungsrecht, FS für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag, 2014, S. 519 ff; *Guckelberger*, Zum methodischen Umgang mit Verwaltungsvorschriften, Die Verwaltung 35. Bd. 2002, 61 ff; *Tegethoff*, Verwaltungsvorschriften und Gesetzesvorbehalt, JA 2005, 794 f.

Zugewiesene Beamtinnen und Beamten verbleiben zwar in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis, üben aber in dieser Funktion kein öffentliches Amt (Amt im konkret-funktionalen Sinn) mehr aus<sup>67</sup>, da die Einrichtung, zu der die Zuweisung erfolgt, keine Dienstherrenfähigkeit und damit keine Dienstherrenbefugnisse besitzt. Zudem unterliegt die zugewiesene Beamtin bzw. der zugewiesene Beamte vollumfänglich dem fachlichen Direktions- und Weisungsrecht dieser Einrichtung<sup>68</sup>. Insoweit ist die Rechtslage eher den Fallgestaltungen einer fiktiven Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 LBG NRW vergleichbar, die ebenfalls die Vermeidung von Beurteilungslücken bezweckt<sup>69</sup>. Ausgangspunkt ist hierbei die Erstellung einer Anlassbeurteilung, die den Zeitraum bis zum Beginn der Zuweisung umfasst und auf dieser Grundlage eine fiktive Fortschreibung unter Beachtung der hierzu entwickelten rechtlichen Standards vornimmt. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass eine fiktive Fortschreibung eine hinreichende Tatsachengrundlage voraussetzt, die bei einer Zeitdauer von 16 Jahren jedenfalls nicht mehr gegeben ist<sup>70</sup>. Referenziell für eine verordnungsrechtliche Regelung könnte in diesem Fall die für Beamtinnen und Beamte hierzu bereits bestehende Regelung sein, die allerdings als Verwaltungsvorschrift ergangen ist und ebenfalls auf Verordnungsniveau anzuheben wäre<sup>71</sup>.

## 5. Dokumentation von Bewerbergesprächen

Zunächst fällt hinsichtlich dieser Forderung auf, dass die Begrifflichkeiten nicht einheitlich gebraucht werden: Während in der Überschrift dieses Eckpunkts der Begriff „Bewerbergespräche“ verwendet wird, wird im Anschluss der Begriff „Personalgespräche“ eingeführt. Nicht erwähnt, aber als Terminus der Personalpraxis eingebürgert hat sich darüber hinaus der Begriff „Auswahlgespräch“. Ordnet man diese Begriffe hinsichtlich ihrer materiellen Bedeutung, ergibt sich:

- *Personalgespräche* erfolgen außerhalb eines förmlichen Bewerbungsverfahrens, haben einen grundsätzlich statusbezogenen Inhalt

---

<sup>67</sup> Thomsen, in BeckOK Beamtenrecht Bund – Brinktrine/Schollendorf, § 20 BeamStG – Stand 15.7.2023, Rn. 18

<sup>68</sup> BT.-Drs. 11/6835, S. 56; BVerwGE 150, 366; Reich, Beamtenstatusgesetz, 3. Aufl. 2018, § 20, Rn. 15.

<sup>69</sup> Vgl. Schrappner/Günther, Komm. LBG NRW, 3. Aufl. 2021, § 92, Rn. 21.

<sup>70</sup> OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.3.2017 – 6 B 1463/16, juris, Rn. 9.

<sup>71</sup> Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten, RV d. JM vom 6. April 2016 (2000 - Z. 517) i. d. F. v. 1. 9. 2017.

(z.B. Versetzung, Ruhestand etc.) und können von beiden Seiten (Richter bzw. Richterin und Gerichtsverwaltung) ausgehen.

- *Bewerberggespräche* erfolgen auf Initiative eines Bewerbers innerhalb eines förmlichen Bewerbungsverfahrens, dessen Durchführung hinsichtlich des „Ob“ sorgsam und in Abwägung mit den legitimen Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen ist. Insbesondere der Gleichbehandlungsgrundsatz verdient Beachtung.
- *Auswahlgespräche* sind Gespräche als Bestandteil eines formalisierten, justizförmigen ausgestalteten Auswahlverfahrens, etwa ein strukturiertes Interview. Sein Inhalt bezweckt, Eignung, Leistung und Befähigung des Bewerbers im Hinblick auf den Beförderungsdienstposten in einer Vergleichsbetrachtung mit anderen Bewerbern zu bestimmen und gerichtsfest zu dokumentieren.

Der Vorschlag hinsichtlich einer gesetzlichen Dokumentationspflicht, „ob und auf wessen Initiative **Personalgespräche** mit **Bewerberinnen oder Bewerbern** über ihre Bewerbung in einem laufenden Besetzungsverfahren stattgefunden haben“<sup>72</sup>, vermengt deshalb Begrifflichkeiten mit unterschiedlichem materiellen Inhalt und indiziert, dass die Grenzlinien zwischen diesen Gesprächsformen und ihre unterschiedliche rechtliche Relevanz im mehrpoligen Grundrechtsverhältnis entweder nicht erkannt oder aber nicht hinreichend beachtet werden.

In diesem sachlichen Zusammenhang ist daher nicht von Personalgesprächen, sondern von *Bewerberggesprächen* auszugehen, für die in der Tat ein besonderes Dokumentations- und Integritätsinteresse seitens der Gerichtsverwaltung besteht. Letzteres schließt *Vieraugengespräche* oder *Verabredungen* mit (potenziellen) Bewerberinnen oder Bewerbern zu *Abendessen*<sup>73</sup> ebenso aus wie *affine* oder *averse* Aussagen zu den Erfolgsaussichten einzelner Bewerber(innen). Das *Monitum* des BVerfG<sup>74</sup> im Rahme des aktuellen Stellenbesetzungsverfahrens um die Leitung des

---

<sup>72</sup> Vgl. Fn. 61, S. 4.

<sup>73</sup> Vgl. *Scheffer*, *Machtkonzentration im Präsidialrat – ein Fall für den Gesetzgeber?*, JZ 2024, 712 ff. (716, dort: Fn. 58).

<sup>74</sup> BVerfG, *Beschl. v. 7.8.2024 – 2 BVR 418/24*, juris, Rn. 27.

OVG Nordrhein-Westfalen erfordert in diesem Zusammenhang besondere Beachtung: „Der Dienstherr muss sich fair und unparteiisch gegenüber allen Bewerbern verhalten.“ Soweit also Bewerbergespräche im hier verstandenen Sinne gemeint sein sollten, handelt es sich bei einer Dokumentation um eine dienstrechtliche Selbstverständlichkeit. Aber auch in diesem Falle gilt: Es handelt sich bei dieser Forderung um eine Selbstadressierung von Verhaltenspflichten an Angehörige des eigenen Ressorts<sup>75</sup>. Ausreichend aber auch erforderlich erscheint zum Zwecke einer gleichmäßigen Anwendung im justiziellen Bereich deshalb eine Regelung in Form einer Allgemein Verfügung (Verwaltungsvorschrift).

## **6. Erweiterung der Mitbestimmung bei der Auswahlentscheidung**

Die zunächst vorgenommene Feststellung, Auswahlentscheidungen über die Besetzung auch der Spitzenämter der Justiz unterlägen „der vollen Mitbestimmung des (...) gewählten Mitbestimmungsgremiums“ bedarf zum einen einer Relativierung, zum anderen einer Konkretisierung. Das Relativierungserfordernis betrifft die Qualität der Mitbestimmung. Der Terminus „volle Mitbestimmung“ suggeriert ein Vetorecht des Mitbestimmungsgremiums, das in dieser Form nicht existiert, da es anderenfalls unter Beachtung der derzeitigen Rechtslage mit der Ressortverantwortung des Ministers gegenüber dem Parlament kollidieren würde. Es handelt sich mithin nicht um ein volles, sondern um ein in seinen rechtlichen Wirkungen beschränktes Mitbestimmungsrecht. Das Konkretisierungserfordernis betrifft den ausschließlich verwendeten Begriff „Mitbestimmungsgremium“. Gemeint ist tatsächlich der **Präsidialrat**, der gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LRiStAG NRW bei der Übertragung eines Richteramtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts „mitzubestimmen“ hat.

### **a) Vor der Erstellung des Besetzungsvorschlags des Ministeriums**

Die zeitlich vorgezogene Beteiligung des Präsidialrats kann, darauf ist nochmals hinzuweisen, die strukturellen Schwächen dieses Gremiums nicht aufwiegen. Schließlich ist nochmals daran zu erinnern, dass sich der zuständige Abteilungsleiter im Justizministerium nur an einen einzigen Fall zu erinnern vermochte, in dem der Präsidialrat eine Stellungnahme abgegeben hat. Ob dieses zeitliche Moment zu einer anderen Beteiligungskultur des Präsidialrats beitragen kann, erscheint äußerst

---

<sup>75</sup> Vgl. *Bengl*, Zur Ausübung der Dienstaufsicht über Richter durch die Ministerialinstanz, DRiZ 1983, 343 ff. (345): „Die Organisationsgewalt gehört zum Eigenbereich der vollziehenden Gewalt“.



fraglich. Vorzugswürdig ist daher ein Systemwechsel, der die Einführung von Richterwahlausschüssen, wie in der weit überwiegenden Zahl der Länder, forciert.

### **b) Nach der Erstellung des Besetzungsvorschlags des Ministeriums**

Die gesetzliche Aufwertung des Rechts des Präsidialrats, Gegenvorschläge zu unterbreiten durch die Verpflichtung, die Landesregierung mit diesen Gegenvorschlägen und den sie tragenden Gründen substantiell zu befassen, erhöht nicht die Qualität der weiterhin suboptimal ausgestalteten Mitbestimmung, aber auch nicht die Transparenz des Entscheidungsprozesses. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GOLR) sind sowohl die vorbereitende Staatssekretärbesprechung unter Vorsitz des Chefs der Staatskanzlei sowie die Sitzungen der Landesregierung vertraulich. Ob und in welcher Intensität die Auswahlentscheidungen unter Berücksichtigung der Gegenvorschläge des Präsidialrats erörtert und entschieden wurden, bleibt dem Präsidialrat ebenso verborgen wie einer nicht minder interessierten Öffentlichkeit.

## **7. Abbruch von Besetzungsverfahren**

Die Forderung, die Voraussetzungen, unter den Besetzungsverfahren abgebrochen werden können, nicht nur einer ausdifferenzierten Rechtsprechung (und einer kommentierenden Fachliteratur<sup>76</sup>) zu überlassen, sondern diese ausdrücklich gesetzlich zu regeln, wird grundsätzlich begrüßt. Die „Mühen der Ebenen“, die dem Ziel einer „guten Gesetzgebung“ geschuldet sind, werden freilich angesichts einer Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen und einer durchaus uneinheitlichen Rechtsprechung erst zu einem späteren Zeitpunkt des Kodifikationsverfahrens offenbar werden.

## **8. Gesamtbewertung der unterbreiteten Vorschläge**

Die Vorlage der Eckpunkte für eine Reform der Besetzungsverfahren für Spitzenämter in der Justiz NRW erfolgt in auffälliger zeitlicher Nähe zur Aufnahme der Arbeiten eines Untersuchungsausschusses des Landtages, der sich mit der Verantwortung der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Besetzungsverfahren der Stelle des

---

<sup>76</sup> Vgl. *Lorse*, Rechtsfragen des Abbruchs von internen Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst, DVBl 2017, 1143 ff.

Präsidenten/der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen befasst. Diese zeitliche Getriebenheit hat die Qualität der formulierten Vorschläge und ihre materielle Begründung insgesamt negativ beeinflusst. So haftet einer Reihe der Gesetzesvorschläge der Makel eines rechtspolitischen Aktionismus an. Die rechtskonforme Änderung innerorganisatorischer Arbeitsabläufe im Justizressort fällt in die Ressortverantwortung des Ministers, nicht des Landesparlaments. Ein struktureller Systemwechsel, der mit dem Vorschlag für die Einführung von Richterwahlausschüssen verbunden wäre, der nicht nur ein *Eckpunkt*, sondern ein *Eckpfeiler* einer nachhaltigen Reform wäre, wird nicht einmal in Erwägung gezogen. Da der Justizminister diese Vorschläge selbst in einer durchaus realistischen Einschätzung ihres materiellen Gehalts „als ersten Anstoß für einen umfassenden rechtspolitischen Diskurs“<sup>77</sup> bezeichnet, bleibt zu hoffen, dass sich dieser Diskurs möglichst rasch den eigentlichen strukturellen Sollbruchstellen einer solchen Reform nähert.

–

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Lorse

---

<sup>77</sup> LT- NRW – Vorlage 18/2762 A 14 - Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25.6.2024, S. 1.